Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Mail

An alle unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtl. alle StÄLU und LUNG, SM, LAGuS

Bearbeitet von: Frau Pröhl

Telefon: 0385 / 588-16436

E-Mail:
K.Proehl@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-523-30020-2014/004-009
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20.09.2024

Hinweise zum Vollzug des § 50 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz zur Durchsetzung der Eigenüberwachung (Rohwassererlass)
Hier: **überarbeitete, aktualisierte Fassung vom 20.09.2024**

Anlagen: Rohwassererlass einschließlich der Anlagen 1 bis 4

Der beigefügte, überarbeitete und aktualisierte Rohwassererlass vom 20.09.2024 ersetzt den Erlass vom 15.07.2019 und ist ab sofort anzuwenden.

Der Erlass richtet sich an die unteren Wasserbehörden zur Beachtung im wasserrechtlichen Vollzug hinsichtlich der Umsetzung/Auslegung des § 50 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz zur Durchsetzung der Eigenüberwachung.

Die Überarbeitung wurde zum einen erforderlich, um die Verpflichtungen, die sich aus der neuen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 und der Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (TrinkwEGV) vom 4. Dezember 2023 ergeben, umzusetzen. Weiterhin wurde unter Berücksichtigung der Befunde in den Landesgrundwassermessstellen und der UBA-Empfehlungen zum Monitoring von Pflanzenschutzmitteln eine Aktualisierung der Parameterliste für den Untersuchungsumfang vorgenommen (Anlage 1 des Rohwassererlasses).

Zum anderen erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Mit dem Erlass wird eine Hilfestellung für die materiellen Anforderungen des Verwaltungsaktes gegeben, da Hinweise zur Eigenüberwachung des Rohwassers insbesondere zum Untersuchungsumfang und zur Untersuchungshäufigkeit, zur Einrichtung von Vorfeldmessstellen, zu den Anforderungen an Untersuchungsstellen sowie zur Datenübermittlung enthalten sind.

Wichtigste Änderungen in der Parameterliste Untersuchungsumfang (Anlage 1, zuletzt geändert am 05.08.2020) im Rohwassererlass 20.09.2024 gegenüber dem vom 15.07.2019 sind:

1. Wiederaufnahme der mikrobiologischen Parameter
   (Aus fachlicher Sicht sollte der Rohwassererlass alle wichtigen Parameter, die nach

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkEGV) zu untersuchen sind, beinhalten. Damit sind die Behörden und Wasserversorgungsunternehmen, die sich an den Rohwassererlass halten, sicher, dass sie die § 8 und § 9 der TrinkwEGV einhalten/umsetzen. Bei der nächsten Überarbeitung des Rohwassererlasses (nach drei Jahren) wird aufgrund der Befundsituation entschieden, ob diese Parameter in der Anlage 1 enthalten bleiben sollten.

2. Neuaufnahme des relevanten Metaboliten 1,2,4-Triazol und dem Wirkstoff Flufenacet sowie der nicht relevanten Metaboliten Dimethachlor Metabolit: CGA 369873 und S-Metolachlor Metabolit: NOA 413173
   (Es gibt im Landesgrundwassermessnetz flächendeckend Befunde.)
3. Neuaufnahme der einzelnen PFAS (sowie Summen PFAS -20 und PFAS-4)
   (siehe Begründung zu 1.)
4. Neuaufnahme des Parameters Exzess-N_2
   (N_2/Argon -Untersuchungen liefern einen wertvollen Beitrag, um zu erkennen, wieviel Nitrat im Untergrund unter Verbrauch natürlicher Ressourcen abgebaut wird und welche Nitratwerte beim Aufbrauch der Ressourcen unter den aktuellen Bedingungen zu erwarten wären.)
5. Streichung der Arzneimittel
   (Es gibt im Landesgrundwassermessnetz nur wenige Befunde. Als einzelfallbezogene Untersuchungen werden Arzneimittel jedoch in Anlage 4 empfohlen.)
6. Für sämtliche Parameter wurde die TEIS-ZID angegeben.

Die Erläuterungen und weiterführenden Hinweise (Anlage 4) wurden um Exzess-N_2-Untersuchungen ergänzt und ansonsten aktualisiert.

Der Erhebungsbogen für die Erfassung von Stammdaten von Trinkwasserversorgungsanlagen (ehemals Anlage 5) wurde gestrichen. Die entsprechenden Daten werden dem LUNG digital übermittelt bzw. liegen vor.

Es wird darum gebeten, die Hinweise auch den Trägern der Wasserversorgung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Der aktualisierte Rohwassererlass wird zeitnah auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums unter folgendem Link eingestellt: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Trinkwasserversorgung/Rohwasserbeschaffenheit/
(dann unter Publikationen/Dokumente).

Eine Veröffentlichung des Erlasses im Amtsblatt ist nicht vorgesehen.

Im Auftrag

Renate Brügge